Jugendordnung

der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ)

DEUTSCHE
BEHINDERTENSPORTJUGEND

Präambel

(1) Die Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ) vereint die Jugendstrukturen der Mitglieder des DBS in dem gemeinsamen Willen, unter einem Dach die Kinder- und Jugendarbeit im gemeinnützig organisierten Sport zu stärken. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, diese in ihrer ganzen Vielfalt hinsichtlich ihrer kulturellen, gesellschaftlichen sowie politischen Bedeutung weiterzuentwickeln.

(2) Die DBSJ sieht im gemeinnützig organisierten Sport eine besondere Möglichkeit, alle jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen sowie ihnen Teilhabe und soziales Engagement zu ermöglichen.

(3) Die DBSJ berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

§ 1 Name

(1) Die Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Behindertensportverband und Nationalen Paralympischen Komitee (DBS) e.V. und wird von den Jugendvertretungen der ordentlichen Mitglieder des DBS gebildet.

(2) Die DBSJ führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung und Ordnungen des DBS selbstständig und ist Trägerin eigener Rechte und Pflichten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Zweck

(1) Die DBSJ unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Kinder- und Jugendarbeit im und durch den Sport von jungen Menschen mit Behinderung in Zusammenarbeit mit den Jugendstrukturen der ordentlichen Mitglieder des DBS. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit im DBS und berücksichtigt in ihrer

Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne der § 11 und § 13 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

(2) Die DBSJ ist die Interessenvertretung der Jugendstruktur der ordentlichen Mitglieder des DBS auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller Sport treibenden jungen Menschen mit bzw. mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung ein. Sie ist für die Mitglieder des DBS und die Struktur zudem Ansprechpartnerin gegenüber Organen und Gremien des organisierten Sports und der Öffentlichkeit.

(3) Die DBSJ vertritt den DBS bundesweit in allen verbands- und fachpolitischen Angelegenheiten zum Thema Kinder- und Jugendarbeit im Sport für (junge) Menschen mit Behinderung. Dazu gehören auch die Entwicklung und Umsetzung sportpolitischer Positionen des organisierten Sports gegenüber Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Medien zum Thema Jugend.

(4) Die DBSJ vertritt die Interessen aller jungen Menschen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

§ 3 Aufgaben und Grundsätze

(1) Die DBSJ schafft durch die Kinder- und Jugendarbeit im Sport für junge Menschen mit bzw. mit drohender Behinderung sowie mit chronischer Erkrankung die Möglichkeit

- im organisierten Sport in Gemeinschaft Sport zu treiben und sie von der sportlichen Früherziehung, über Freizeit-, Präventions-, Rehabilitations- und Breitensport sowie Wettkampfsport bis zum Übergang in den Leistungssport zu fördern, zu unterstützen und zu motivieren sowie
- zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, soziale und psychophysische Entwicklung zu fördern, für ein zivilgesellschaftliche Engagement zu motivieren und durch Begegnungen und gemeinsame Sportveranstaltungen mit jungen Menschen ohne Behinderung eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe (Inklusion) zu ermöglichen.

(2) Die DBSJ unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Jugendstrukturen der ordentlichen Mitglieder des DBS, die in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen behinderungsgerechte Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln und die gemeinsamen Interessen in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten. Darüber hinaus fördert die DBSJ Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport und leistet damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben.

(3) Die DBSJ bekennt sich als Jugendorganisation zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.

(4) Die DBSJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

(5) Die DBSJ will unter Berücksichtigung des olympischen und paralympischen Gedankens zur internationalen Völkerverständigung durch Bildungsarbeit und Begegnungen beitragen, den europäischen Einigungsprozess unterstützen sowie für Toleranz nach innen und außen eintreten.

(6) Die DBSJ fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder geistiger oder körperlicher Behinderung. Die DBSJ wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

(7) Die DBSJ verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf sexualisierte und interpersonale Gewalt im Sport.

(8) Die DBSJ setzt sich für einen fairen Sport und gegen jegliche Leistungsmanipulation ein. Sie tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an.

(9) Die DBSJ bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller jungen Menschen ein. Darüber hinaus setzt sich die DBSJ auch für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (interkulturelle Öffnung) ein.

§ 4 Organe

Die Organe der DBSJ sind:

- die Vollversammlung,
- der Hauptausschuss,
- der DBSJ-Vorstand,
- der/die Geschäftsführer*in Jugend als besondere*r Vertreter*in § 30 BGB für die Belange der DBSJ (§ 40 der DBS-Satzung), und
- das Juniorteam.

§ 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der DBSJ.

(2) Die Vollversammlung besteht aus:
2.1. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder des DBS,
2.2. einer Jugendvertreterin bzw. einem Jugendvertreter jedes ordentlichen Mitgliedes des DBS,
2.3. den Mitgliedern des DBSJ-Vorstandes sowie
2.4. den Ehrenvorsitzenden (ohne Stimmrecht).

(3) Die ordentlichen Mitglieder des DBS (§ 4 Abs. 2.1) entsenden je angefangene 1.000 Jugendliche bis zum vollendeten 26. Lebensjahr eine/n Delegierte*n. Die Delegierten sollten von den

zuständigen Jugendvertretungen der ordentlichen Mitglieder des DBS gewählt werden. Auf jede/n Stimmberechtigte*n können max. 5 Stimmen vereinigt werden. Die unter § 5 Abs. 2.2 und 2.3 genannten Mitglieder haben je eine Stimme. Delegierte, die qua Funktion zwei Ämter gleichzeitig bekleiden, können die unterschiedlichen Stimmen dennoch auf sich vereinen.

Von den pro ordentliches Mitglied des DBS gewählten Delegierten sollte ein/e Delegierte*r das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(4) Die Vollversammlung tritt alle 4 Jahre jeweils vor dem Verbandstag des DBS zusammen. Über Termin und Ort beschließt der DBSJ-Vorstand, wenn die vorherige Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat. Der DBSJ-Vorstand kann beschließen, die Vollversammlung virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Vollversammlungen.

(5) Die Vollversammlung wird geleitet von der/dem Vorsitzenden der DBSJ oder einer/m von der Vollversammlung gewählten Versammlungsleiter*in.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Delegiertenstimmen der ordentlichen Mitglieder des DBS vertreten ist. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, beruft der DBSJ-Vorstand ohne Einladungsfrist eine neue Vollversammlung mit derselben Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder der DBSJ beschlussfähig.

(7) Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

7.1. Erlass und Änderung der Jugendordnung, die der Zustimmung des Verbandsrats des DBS bedarf (§ 39 der DBS-Satzung),

7.2. Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DBSJ,

Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des DBSJ-Vorstandes und die Arbeit der DBSJ,

7.3. Entgegennahme der Berichte des DBSJ-Vorstandes sowie der Revisorinnen bzw. Revisoren des DBS,

7.4. Abstimmung über den Haushalt und den Jahresabschluss der DBSJ,

7.5. Entgegennahme des Verwendungsnachweises der Mittel der DBSJ,

7.6. Entlastung des DBSJ-Vorstandes,

7.7. Wahl der Mitglieder des DBSJ-Vorstandes, bis auf die/der Geschäftsführer*in Jugend,

7.8. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des DBSJ sowie

7.9. Beschlussfassung über Anträge.

(8) Der DBSJ-Vorstand lädt über die Jugendvertretungen der ordentlichen Mitglieder des DBS zur Vollversammlung mindestens 8 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Einladung erfolgt unter Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung auf elektronischem Weg an die zuletzt bekannte E-Mailadresse. Die vorbereitenden Sitzungsunterlagen sind bis spätestens 14 Tage vor der Vollversammlung zu übersenden. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf 4 Wochen verkürzt werden.

(9) Eine außerordentliche Vollversammlung ist jederzeit innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des DBSJ-Hauptausschusses dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(10) Anträge:

10.1. Anträge zur Vollversammlung können von den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium des DBS, vom DBSJ-Hauptausschuss und vom DBSJ-Vorstand gestellt werden. Sie müssen dem DBSJ-Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Vollversammlung in Textform mit Begründung vorliegen. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.

10.2. Anträge zur außerordentlichen Vollversammlung können von den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium des DBS, vom DBSJ-Hauptausschuss und vom DBSJ-Vorstand gestellt werden. Sie müssen dem DBSJ-Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Vollversammlung in Textform mit Begründung vorliegen. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.

10.3. Dringlichkeitsanträge während der laufenden Vollversammlung können nur behandelt werden, wenn die anwesenden und stimmberechtigten Delegierten der Behandlung des Antrags mit einfacher Mehrheit zustimmen.

10.4. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(11) Abstimmung und Wahlen:

11.1. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

11.2. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten.

11.3. Es wird schriftlich und geheim gewählt. Eine Blockwahl ist nicht möglich. Gewählt ist die/der Kandidat*in mit den meisten Ja-Stimmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann auf Antrag die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen.

11.4. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, erklärt haben.

11.5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten gewählt.

(12) Über die Vollversammlung ist jeweils eine Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus einem/r Jugendvertreter*in jedes ordentlichen Mitgliedes des DBS, den Mitgliedern des DBSJ-Vorstandes sowie den Ehrenvorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des DBSJ-Vorstandes haben je eine Stimme.

(3) Die Jugendvertreter*innen der ordentlichen Mitglieder des DBS haben je angefangene 1.000 ihrer Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr ebenfalls eine Stimme.

(4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist der Hauptausschuss nicht beschlussfähig, beruft der DBSJ-Vorstand ohne Einladungsfrist einen neuen Hauptausschuss mit derselben Tagesordnung ein. Dieser ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses beschlussfähig.

(5) Dem Hauptausschuss steht die/der Vorsitzende des DBSJ-Vorstandes oder eine/n aus der Versammlung gewählte/n Versammlungsleiter*in vor.

(6) Der Hauptausschuss ist schriftlich unter Vorlage eine Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Wochen vom DBSJ-Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen, außer im Jahr der Vollversammlung. Der DBSJ-Vorstand kann beschließen, den Hauptausschuss virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Hauptausschüsse.

Er muss innerhalb von 8 Wochen einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:

7.1. Koordination der gesamten Jugendarbeit zwischen DBSJ, den Jugendvertretungen und den Jugendstrukturen der ordentlichen Mitglieder des DBS,

7.2. Entgegennahme von Berichten des DBSJ-Vorstandes und der Revisorinnen bzw. der Revisoren des DBS,

7.3. Abstimmung über den Haushalt und den Jahresabschluss,

7.4. Festlegung der Jugendmaßnahmen im Rahmen des DBSJ-Haushaltes für das Folgejahr,

7.5. Ergänzungswahlen für den DBSJ-Vorstand,

7.6. Bestätigung der Geschäftsordnung des DBSJ-Vorstandes.

(8) Für die Behandlung von Anträgen und die Abstimmung gelten § 4 Ziff. 10 und 11 entsprechend. Anträge müssen dem DBSJ-Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich mit Begründung vorliegen.

(9) Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 7 DBSJ-Vorstand

(1) Der DBSJ-Vorstand vertritt die Anliegen von jungen Menschen im DBS als Querschnittsaufgabe. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses.

(2) Der DBSJ-Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende*n, die/der gleichzeitig Vizepräsident Jugend des DBS ist, und die/den stellvertretende/n Vorsitzende*n.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des DBSJ-Vorstandes bestehen aus

- Der/dem Vorsitzenden,
- Der/dem stellvertretende/n Vorsitzenden,
- Der/dem Bundesjugendsportarzt*in,
- dem Vorstandsmitglied Marketing & Finanzen,
- dem Vorstandsmitglied U30,
- einem weiteren Vorstandsmitglied,
- der/dem Vorsitzenden des Juniorteams, und
- der/dem hauptamtlichen Geschäftsführer*in Jugend (§ 40 der DBS-Satzung; § 8 JO)

Der DBSJ-Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

(4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der DBSJ-Vorstand das Amt kommissarisch bis zur Nachwahl auf dem nächstfolgenden Hauptausschuss oder der Vollversammlung besetzen. Die kommissarische nachbesetzte Person hat kein Stimmrecht.

(5) Dem DBSJ-Vorstand steht die bzw. der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, vor.

(6) Der DBSJ-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Aufgaben des DBSJ-Vorstandes sind insbesondere:

die jährliche Budgetplanung für den DBSJ-Haushalt,

7.1. über alle Fragen aus den Bereichen der sport- und zivilgesellschaftlichen Kinder- und Jugendarbeit, internationalen Jugendarbeit, allgemeinen Jugendarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit zu beraten und Beschlüsse herbeizuführen sowie

7.2. über Sport-, Freizeit- und Lehrveranstaltungen im Jugendbereich auf Bundesebene zu beschließen.

(8) DBSJ-Vorstandsmitglieder können neben dem Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen und belegten Aufwendungen für Reisekosten und für ihre Vorstandstätigkeit eine vom Hauptausschuss oder von der Vollversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes erhalten. Entsprechende Beschlüsse erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder des DBS.

(9) Die Amtszeit des DBSJ-Vorstandes, mit Ausnahme der/des Geschäftsführers*in Jugend, beginnt mit der Wahl bei der Vollversammlung und endet mit der Neuwahl bei der nächsten Vollversammlung.

(10) Über die Sitzungen des DBSJ-Vorstandes ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 8 Der/Die Geschäftsführer*in Jugend als besondere*r Vertreter*in nach § 30 BGB

(1) Dem/Der Geschäftsführer*in Jugend (§ 40 der DBS-Satzung) obliegt als besonderer*m Vertreter*in nach § 30 BGB die Führung der Geschäfte der DBSJ nach Maßgabe der Beschlüsse des DBSJ-Hauptausschusses oder DBSJ-Vollversammlung sowie des DBSJ-Vorstandes. Dies beinhaltet die Erstellung des Haushaltsplanes der DBSJ, die Bewirtschaftung des vom DBSJ-Hauptausschuss oder der DBSJ-Vollversammlung beschlossenen Haushaltes sowie die Erstellung des Jahresabschlusses für die DBSJ nach Maßgabe der Finanz- und Wirtschaftsordnung des DBS und die Erstellung und Umsetzung des Stellenplans der DBSJ. Der/die Geschäftsführer*in Jugend ist zudem insbesondere für die Umsetzung der Entscheidungen des DBSJ-Vorstandes zuständig.

(2) Der/Die Geschäftsführer*in Jugend wird vom Präsidium des DBS bestellt und vertritt den DBS und die DBSJ im Rahmen des ihm/ihr zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied des DBS. Der/Die Geschäftsführer*in Jugend wird als besondere*r Vertreter*in nach § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Finanzielle Verpflichtungen der DBSJ dürfen nur mit Zustimmung der dafür zuständigen Organe der DBSJ eingegangen werden. Geschäfte für die Belange der DBSJ im Einzelfall in Höhe von über EUR 50.000,00 (netto) bedürfen zusätzlich der Mitzeichnung eines DBS-Vorstandsmitgliedes; im Übrigen regelt die Jugendordnung diejenigen Geschäfte, welche die Zustimmung des DBS-Vorstandes voraussetzen (Zustimmungskatalog). Einzelgeschäfte für die Belange der DBSJ dürfen die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten.

(4) In Themenfeldern, die sowohl die Belange der DBSJ als auch des DBS betreffen, erfolgt eine Abstimmung zwischen dem/der Geschäftsführer*in Jugend und dem DBS-Vorstand; bei Vorhaben bzw. Projekten umfasst die Abstimmung auch deren Durchführung und die erforderlichen Ressourcen.

(5) Der/Die Geschäftsführer*in Jugend hat den DBSJ-Vorstand und den DBS-Vorstand regelmäßig – mindestens vierteljährlich – über die Lage der DBSJ zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge, die für die DBSJ und den DBS von besonderer Bedeutung sind oder sein könnten. Insbesondere hat der/die Geschäftsführer*in Jugend den DBSJ-Vorstand und den DBS-Vorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn und soweit sich Einnahmen oder Ausgaben des für die DBSJ genehmigten Haushalts derart verändern, dass seine Einhaltung nicht mehr gewährleistet ist.

(6) Der/Die Geschäftsführer*in Jugend nimmt nach § 25 (1) der DBS-Satzung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 9 Kommission und Beauftragte

Der DBSJ-Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen und Beauftragte berufen.

§ 10 Juniorteam

(1) Das Juniorteam ist der freiwillige Zusammenschluss junger Menschen, die ehrenamtliches Engagement auf Bundesebene ausprobieren können, ohne sich an Aufgaben und Positionen binden zu müssen.

(2) Die/Der Vorsitzende des Juniorteams und ihre/sein*e Stellvertreter*in werden vom DBSJ-Vorstand vorgeschlagen und von der Vollversammlung gewählt. Die/Der Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des DBSJ-Vorstandes und darf bei ihrer/seiner Wahl weder jünger als 16 Jahre noch älter als 30 Jahre sein.

(3) Die/Der Juniorteamvorsitzende kann weitere Beisitzer*innen benennen, die ihn/sie in ihrer/seiner regelmäßigen Arbeit und Planung für Projekte unterstützen und ohne Stimmrecht im DBSJ-Vorstand bei Verhinderung vertreten können. Sie sind vom DBSJ-Vorstand zu bestätigen. Zusammen mit dem/r Stellvertreter*in und den Beisitzer*innen bildet die/der Juniorteamvorsitzende den engeren Kreis des Juniorteams. Sie tragen die Verantwortung, regelmäßige Treffen des Juniorteams zu veranstalten und dem DBSJ-Vorstand, dem Hauptausschuss und der Vollversammlung über aktuelle Projekte und Entwicklungen zu berichten.

(4) Für Projekte und Veranstaltungen kann dieser Kreis erweitert werden. Erweiterte Mitglieder können die/den Vorsitzende*n allerdings nicht im DBSJ-Vorstand vertreten.

§ 11 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Die Vollversammlung oder der Hauptausschuss können Personen, die sich insbesondere um die Jugendarbeit in der DBSJ verdient gemacht haben, in analoger Anwendung der Ehrenordnung des DBS zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen. Die Vollversammlung muss die Ernennung mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten bestätigen.

Des Weiteren gilt die Ehrenordnung des DBS.

§ 12 Vertretung

Die DBSJ wird durch ihre/n Vorsitzende, durch den/die Geschäftsführer*in Jugend als Vorstandsmitglied der DBSJ und im Fall der Verhinderung der beiden Erstgenannten durch den/die stellvertretende*n Vorsitzende*n vertreten. Der/Die Vorsitzende ist gemäß § 22 Abs. 1 lit. C) der DBS-Satzung Mitglied im Präsidium des DBS. Zwei Mitglieder des DBSJ-Vorstandes gehören gemäß § 11 Abs. 1 lit. e) der DBS-Satzung mit Stimmrecht dem Verbandstag des DBS an.

§ 13 Jugendsekretariat

Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet der DBSJ-Vorstand ein Jugendsekretariat ein. Es wird von dem/der Geschäftsführer*in Jugend geleitet und ist Teil der Bundesgeschäftsstelle (§ 27 DBS-Satzung).

§ 14 Geschäftsordnung

Die DBSJ gibt sich zur Regelung von Verfahrensfragen im Rahmen dieser Jugendordnung eine Geschäftsordnung, über die die Vollversammlung oder der Hauptausschuss beschließen.

§ 15 Good Governance

(1) Die DBSJ richtet ihr Handeln an den Grundsätzen einer guten Verbandsführung (Good Governance) aus. Grundlagen hierfür sind der vom Verbandstag des DBS beschlossene Ethik Code sowie die vom Verbandsrat des DBS beschlossenen Good Governance Regularien.

(2) Die Mitglieder des DBSJ-Vorstands erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse der DBSJ und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.

§ 16 Datenschutz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt durch den DBS und nur, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks dieser Jugendordnung und der Satzung des DBS erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(3) Der DBS bestellt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser unterrichtet den Vorstand des DBS regelmäßig über seine Tätigkeit und schlägt erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 17 Verbandsschädigendes Verhalten

Bei verbandsschädigendem Verhalten ist dem Organmitglied die Funktion bzw. dem Ehrenmitglied die Ehrenwürde durch das für die Berufung zuständige Organ mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten zu entziehen. Ergänzend gelten die Satzung und die Rechtsordnung des DBS.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung wurde durch die außerordentliche Vollversammlung der DBSJ am 26.11.2025 beschlossen und vom Verbandsrat des DBS genehmigt. Sie tritt mit ihrer Genehmigung durch den Verbandsrat in Kraft.